

## **Hinweis zur „Vergabe von Aufträgen an Dritte“ durch öffentliche Auftraggeber (ANBest-P) (Stand: 10. März 2017)**

Nr. 3.2 der Anlage 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) wird dahingehend konkretisiert, dass die für den Zuwendungsempfänger als (öffentlicher) Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) einschlägigen maßgeblichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Maßgebliche Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge in diesem Sinne sind die nachfolgend genannten Vorschriften in der jeweils maßgeblichen Fassung:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff. ), sowie je nach Art des Auftrags und Erreichens der EU-Schwellenwerte Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4) oder Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3) bzw. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, ber. 2010, S.755),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657)
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683)
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363),
- Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 7. November 2016 (StAnz. 47/2016, S. 1513) sowie §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363),
- der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1375),

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de) und [www.had.de](http://www.had.de).

Am 18. April 2016 sind für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte weitreichende Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)) und durch die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (vom 12. April 2016 (BGBl. S. 203 ff.) in Kraft getreten. Nähere Informationen hierzu können Sie zum Beispiel über die Internetseiten der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de) und [www.had.de](http://www.had.de) abrufen.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Internet: [www.had.de](http://www.had.de) und [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

**Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest -P) führen.**